

Rechtskräftig seit 19. 10. 1948

Begl. Abschrift

56

3 Ms 15/48
Kr/Gr.

Truak
Justizoberinspektor

IM NAMEN DES G E S E T Z E S !

In der Strafsache

Gegen

den Postinspektor a.D. H. [REDACTED] in Wittenhausen,
[REDACTED]

ledig, unbestraft,

wegen leichtfertig falscher Anschuldigung

hat die Strafkammer III des Landgerichts in K a s s e l
auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des
Schöffengerichtes in K a s s e l vom 19.6.1948
in der Sitzung vom 19. Oktober 1948, an der teilgenommen
haben :

Landgerichtsrat Dr. Kochann

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Krause,

Landgerichtsrat Mebus

als Beisitzer,

Johannes Stütznier aus Grobenstein,

Heißen Elisabeth Timmermeister aus Immenhausen

als Schöffen,

Staatsanwalt Dr. Hennig

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Assessor (K) Mohr

als Urkundsbeamt der Geschäftsstelle,

f ü r R e c h t e r k e n n t :

Das angefochtene Urteil wird im Strafmaß
dahin abgeändert, daß der Angeklagte zu 240.- DM
Geldstrafe, an deren Stelle im Nichtbeitreibungs-
falle 1 Monat Gefängnis tritt, verurteilt wird.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt
der Angeklagte, jedoch wird die Gebühr für die
Berufungseinstanz auf die Hälfte ermäßigt.

G r ü n d e :

G r ü n d e :

Durch Urteil des Schöffengerichtes in Kassel vom 19.6.1948 ist der Angeklagte wegen leichtfertig falscher Anschuldigung, (§ 164 Abs.5 StGB) zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Gleichzeitig ist dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteilspruchs zuerkannt worden. Dagegen hat der Angeklagte am 22.6.1948 form- und fristgerecht Berufung eingelegt und diese sodann auf das Strafmaß beschränkt.

Infolge dieser Beschränkung des Rechtsmittels sind die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Schöffengerichtes, soweit sie die Schuldfrage betreffen, der Nachprüfung durch das Berufungsgericht entzogen. Für dieses steht mithin bindend fest, daß der Angeklagte bei seiner Vernehmung durch einen Spruchkammerermittler am 12.7.1947 den Klempnermeister W. K. zu Unrecht der Mitverantwortung für die Zerstörung der Synagoge in Witzenhausen verdächtigt hat, damit der leichtfertig falschen Anschuldigung (§ 164 Abs.5 StGB) schuldig und zu bestrafen ist. Der Nachprüfung durch die Strafkammer unterliegt nur die Zumessung der Strafe.

In dieser Hinsicht muß erschwerend ins Gewicht fallen, daß die vom Angeklagten gegen K. ausgesprochene Beschuldigung erheblicher Art ist und für diesen große Schwierigkeiten und weittragende Folgen hätte nach sich ziehen können. Andererseits kann aber auch folgendes nicht unbeachtet bleiben, was die Beschuldigung, die auf den ersten Anschein sehr schwer erscheint, bis zu einem gewissen Grad an Gewicht verlieren läßt : bei der von zentraler Stelle durch Organe der NSDAP organisierten Synagogenzerstörung ^{Nov.} am 8.11.1938 hat sich an zahlreichen Orten die Tätigkeit der Feuerwehr tatsächlich darauf beschränkt, das Übergreifen des Feuers auf benach-

barte

57

barte Gebäude zu verhindern. Das hat bei der anständigen Bevölkerung offen oder versteckt ebenso wie die Inbrandsetzung der Synagogen selbst großen Unmut hervorgerufen und dazu geführt, daß der Verdacht absichtlicher Zurückhaltung bei Durchführung der Löscharbeiten leicht verallgemeinert und auch auf solche Ortschaften erstreckt wurde, wo dieser Vorwurf nicht gerechtfertigt war. Diese Verallgemeinerung mag ^{zu} der durch Tatsachen nicht belegten Auffassung des Angeklagten geführt haben, daß auch in Witzenhausen die Feuerwehr zur Löschung des Synagogenbrandes nicht alles getan habe, was sie hätte tun können. Aus unsicheren Beobachtungen mag er ^{aber} nachträglich Schlüsse gezogen haben, die zwar ruhiger und sachlicher Nachprüfung und Überlegung nicht standhalten, an die er persönlich mehr oder weniger fest geglaubt haben mag und die sich in seinem Erinnerungsbild im Laufe der Zeit festgesetzt haben mögen. Zur Nachprüfung der Richtigkeit seiner Schlüsse war er kaum in der Lage, da erfahrungsgemäß selbst befördliche Nachforschungen der linfrage stehenden Art auf außerordentliche Schwierigkeiten stoßen. Als er durch den Spruchkammerermittler vernommen wurde, konnte er seinen Verdacht einer Nachprüfung durch Einziehung von Erkundigungen schon deshalb nicht unterziehen, weil er auf die Vernehmung nicht vorbereitet war, ihm also die Gelegenheit dazu fehlte. Die gegen Kl. XXXXXX erhobene Anschuldigung ist auch nicht in die Form einer Tatsachenbehauptung des Inhalts bekleidet, daß er sich aktiv an der Zerstörung der Synagoge beteiligt oder durch ~~mit~~ eigenes Eingreifen mögliche Löscharbeiten ver-hindert habe; sie ist vielmehr nur als Schlußfolgerung aus der Stellung Kl. XXXXXX innerhalb der Feuerwehr ausgesprochen, und in ihrer Eigenschaft als Schlußfolgerung unverkennbar. Das befreit den Angeklagten allerdings

nicht

sent-
-
Ihr
) StPO)

nicht von seiner Schuld, zumal ihm auf Grund der Erfahrung in letzter Zeit bekannt sein mußte, als wie haltlos in vielen Fällen sich auf bloßen Verdacht ausgesprochenen Beschuldigungen ähnlicher Art erwiesen haben. Immerhin nehmen die aufgezeigten Umstände der vom Angeklagten ausgesprochenen Anschuldigung einen Teil ihres Gewichtes und lassen die Tat bis zu einem gewissen Grad weniger schwer erscheinen als dies bei erster Betrachtung der Fall ist. Zu Gunsten des Angeklagten ist weiter berücksichtigt, daß er bisher unbestraft und schwer kriegsbeschädigt ist (Oberschenkel amputiert). Durch seine körperliche Behinderung würde für ihn die Verbüßung einer Freiheitsstrafe Beschwerden mit sich bringen, die außerhalb des Strafzweckes liegen. Da endlich auch angenommen werden kann, daß es sich um ein einmaliges ~~Straffälligwerden~~ Straffälligwerden gehandelt hat und der Angeklagte auch aus einer Geldstrafe eine hinreichende Lehre zieht, ist die Strafkammer der Auffassung, daß der Angeklagte trotz der Erheblichkeit der Anschuldigung bei seiner ersten Bestrafung vor dem Gefängnis bewahrt und die Tat mit einer Geldstrafe gesühnt werden kann. Diese muß allerdings fühlbar sein. Bei ihrer Bemessung ist berücksichtigt, daß der Angeklagte ledig ist und von seinem Ruhegehalt von 240.- DM monatlich nicht für eine Familie zu sorgen hat. Außer Betracht mußte dagegen die Zusatzrente von monatlich 30.- DM bleiben, die der Angeklagte mit Rücksicht auf seine Kriegsverletzung erhält und deshalb als zweckgebunden angesehen werden muß. Hiernach hat die Strafkammer eine Geldstrafe von 240.- DM für erforderlich und angemessen erachtet. Sofern sie nicht einkommt, tritt an ihre Stelle 1 Monat Gefängnis.

Die vom Schöffengericht gemäß § 165 StGB angeordnete Befugnis zur Veröffentlichung des Urteilspruches bleibt bestehen.

bestehen.

Das angefochtene Urteil war nach alledem wie gesche^{he}n im Strafmaß anzuändern.

Da der Angeklagte das Urteil zunächst im vollen Umfang angefochten mit seinem Rechtsmittel aber zu einem nicht unwesentlichen Teil Erfolg gehabt hat, sind ihm die Kosten der Rechtsmittelinstanz mit der Maßgabe auferlegt, daß die Gerichtsgebühr für die Berufungsinstanz auf die Hälfte ermäßigt wird (§ 473 StPO)

gez. Dr. Kochann Dr. Krause Mebus

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt :

K a s s e l , den 29. Oktober 1948

brauer
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

